

Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 15.05.2007

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), sowie der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) der Stadt Eisenach vom 24.04.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 106 v. 07.05.1998, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 106 v. 07.05.1998), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 292 v. 16.12.2003, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 292 v. 16.12.2003), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.04.2007 folgende Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Benutzungsgebühren- und Kostenpflicht

Für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Eisenach werden Benutzungsgebühren, für die erbrachten Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Eisenach werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben.

II. Benutzungsgebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das Stadtarchiv benutzt, im Übrigen
- a) wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - b) wer für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Benutzung. Die Benutzung beginnt mit der Anforderung von Archivgut.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(3) Die Stadt Eisenach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und die Benutzung von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 5 werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut

- a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
- c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder
- d) für mündliche oder einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivgut gegeben werden können.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Eisenach liegt.

(3) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Kosten.

§ 5 Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung von Archivgut, einschließlich der täglich einmaligen Ausgabe bzw. Bereitstellung gewünschten Archivgutes, werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|-------------------------|-------------|
| a) pro angefangener Tag | 8,00 Euro, |
| b) pro Woche | 23,00 Euro, |
| c) pro Monat | 50,00 Euro. |

§ 6 Wiedergabegebühren

(1) Das Recht, Archivgut des Stadtarchivs in Film, Bild oder Ton wiederzugeben, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Stadtarchiv. Für die Genehmigung dieser Rechte werden Gebühren nach den folgenden Absätzen erhoben. Bei ungenehmigter Wiedergabe wird eine Wiedergabegebühr in dreifacher Höhe der angegebenen Gebührensätze erhoben.

(2) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs bildliche Darstellungen, insbesondere von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen, Plakaten oder Postkarten in Publikationen (Buch, Zeitung, Plakat, Kalender, Bucheinschläge, Briefumschläge, Couverts u.ä.) wiederzugeben, werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung Gebühren, bemessen an der Anzahl der veröffentlichten Wiedergabeexemplare, wie folgt erhoben:

| Anzahl der veröffentlichten Exemplare | Veröffentlichung schwarz/weiß | Veröffentlichung farbig |
|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| a) bis 1.000 | 10,00 Euro | 21,00 Euro, |
| b) 1.001 - 2.500 | 15,00 Euro | 31,00 Euro, |
| c) 2.501 - 5.000 | 26,00 Euro | 51,00 Euro, |
| d) 5.001 - 10.000 | 36,00 Euro | 72,00 Euro, |
| e) 10.001 - 50.000 | 46,00 Euro | 92,00 Euro, |
| f) über 50.000 | 66,00 Euro | 133,00 Euro. |

(3) Für das Recht der Wiedergabe von Archivgut nach Abs. 2 in Fernsehsendungen sowie in Film- und Videoproduktionen werden je Wiedergabe einer bildlichen Darstellung pro Fernsehsendung bzw. Film- und Videoproduktion Gebühren wie folgt erhoben:

| a) Fernsehsendung | schwarz/weiß | farbig |
|--------------------------------|--------------|--------------|
| 1. regional | 21,00 Euro | 62,00 Euro, |
| 2. überregional | 31,00 Euro | 92,00 Euro |
| b) Film- und Videoproduktionen | schwarz/weiß | farbig |
| 1. Dokumentarfilme | 11,00 Euro | 31,00 Euro, |
| 2. kommerzielle Filme | 51,00 Euro | 154,00 Euro. |

(4) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Filme oder Teile daraus wiederzugeben, werden je angefangene Wiedergabeminute Gebühren wie folgt erhoben:

| | schwarz/weiß | farbig |
|-----------------------|--------------|-------------|
| a) Dokumentarfilm | 16,00 Euro | 31,00 Euro, |
| b) kommerzieller Film | 41,00 Euro | 82,00 Euro. |

(5) Für das Recht, aus dem Archivgut des Stadtarchivs Tonträger oder Teile daraus wiederzugeben, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je angefangene Wiedergabeminute erhoben.

III. Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten)

§ 7

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist,

- a) wer die Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder

c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Leistung im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Kosten werden, soweit möglich, zusammen mit dem Gebührenbescheid nach § 3 Abs. 2, ansonsten mit Kostenbescheid erhoben. Sie sind mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Schuldner fällig.

(3) Die Stadt Eisenach kann angemessene Vorschüsse auf die Kosten verlangen und ihre Tätigkeit von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 9 Sachliche Kostenfreiheit

Für die sachliche Kostenfreiheit findet § 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10 Persönliche Gebührenfreiheit

Für die persönliche Gebührenfreiheit findet § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 11 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Im Fall

- a) der Ablehnung eines Antrages,
- b) der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und
- c) der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages

werden Gebühren erhoben, die sich entsprechend nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bemessen.

(2) Ist eine Amtshandlung oder eine sonstige Leistung im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Verwaltungstätigkeit, für die Kosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro, mindestens jedoch 20,00 Euro, erhoben.

(3) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Gebühren für den Arbeitsaufwand:

Für die mündliche bzw. die schriftliche Fachauskunft, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, für die eine Gebührenerhebung nicht bestimmt ist, betragen die Gebühren für Inanspruchnahme von

- a) Beamten des höheren Dienstes
und vergleichbaren Angestellten je angefangene ¼ Stunde 18,50 Euro,
- b) Beamten des gehobenen Dienstes
und vergleichbaren Angestellten je angefangene ¼ Stunde 13,50 Euro,
- c) übrigen Beschäftigten je angefangene ¼ Stunde 11,00 Euro.

(2) Für die Anfertigungen von Abschriften oder Auszügen wird eine Gebühr von 6,00 Euro je angefangene Seite erhoben.

(3) Für die Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird eine Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Abs. 1 erhoben.

(4) Für die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut, ausschließlich der Reproduktionen nach Abs. 5, werden je Seite folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|----------|--------------------------|
| a) Readerprinterkopien | A4 | 1,00 Euro, |
| b) Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarz/weiß) | A4 A3 | 0,50 Euro, 1,00 Euro. |

(5) Für die Anfertigung von Reproduktionen aus Bauakten und aus Akten des Automobilbauarchivs werden je Seite folgende Gebühren erhoben:

- a) A4 1,50 Euro,
- b) A3 2,00 Euro,
- c) A2 3,00 Euro,
- d) A1 4,00 Euro,
- e) größer A1 5,00 Euro.

§ 13 Auslagen

(1) Auslagen werden insbesondere erhoben für

- a) die bei außerhalb des Stadtarchivs gefertigten Reproduktionen die den vom Stadtarchiv beauftragten Dritten zustehenden Beträge,
- b) die bei der Versendung von Archivgut entstehenden Portokosten sowie die entstehenden Kosten für Verpackung und Versicherung.

(2) Außer in den entsprechend anzuwendenden Fällen des § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes werden Auslagen auch bei Gebührenfreiheit erhoben.

(3) Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 106 v. 07.05.1998, Eisenacher Presse-Thür. Landeszeitung Nr. 106 v. 07.05.1998), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 292 v. 16.12.2003, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 292 v. 16.12.2003), außer Kraft.

Eisenach, den 15.05.2007
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 117 v. 22.05.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 117 v. 22.05.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.04.2007, in Kraft getreten am 23.05.2007

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung § 12 Abs. 1 u. 2) vom 21.11.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 275 v. 25.11.2011, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 275 v. 25.11.2011), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 14.10.2011, in Kraft getreten am 26.11.2011

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung